

**Satzung der Stadt Meyenburg
über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundesteuersatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24), in der jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174), in der jetzt gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg in ihrer Sitzung am **11.12.2024** folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Meyenburg erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

b) Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen,

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt

Entwurf Hundesteuersatzung der Stadt Meyenburg

Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) für den 1. Hund | 30 € |
| b) für den 2. Hund | 50 € |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 100 € |
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 400 € je gefährlichen Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Meyenburg aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für 1 Hund gewährt, der

a) als Gebrauchshund ausschließlich zur Bewachung von Herden gehalten wird.

b) als Rettungshund, welcher die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt hat und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz findet, gehalten wird.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer kann auf Antrag für maximal zwei Hunde ermäßigt werden,

a) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter (Luftlinie) entfernt liegen.

Für den ersten Hund 50 v.H. und für den zweiten 25 v.H. des Steuersatzes nach § 3 dieser Satzung.

b) für Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich geführt werden.

Für den ersten und den zweiten Hund 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 dieser Satzung.

c) für Therapiehunde mit nachgewiesener Prüfung, die in sozialen Einrichtungen zu Therapieeinsätzen verwendet werden. Für den ersten und den zweiten Hund 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 dieser Satzung.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach dem § 5 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Amtsverwaltung, Kämmerei, Abt. Steuern, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (4) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

Entwurf Hundesteuersatzung der Stadt Meyenburg

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Meyenburg, Kämmerei, Abt. Steuern, Freyensteiner Straße 42 schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Meyenburg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit dem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer für das ganze Jahr am 1. Juli entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Stadt bzw. Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der

Entwurf Hundesteuersatzung der Stadt Meyenburg

Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Amtsverwaltung Meyenburg, Kämmerei, Abt. Steuern, schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Meyenburg weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung Meyenburg schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Amtsverwaltung Meyenburg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundemarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Amtsverwaltung Meyenburg die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Amtsverwaltung Meyenburg zurückzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Amtsverwaltung Meyenburg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung (AO)). Durch die Auskunft nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Amtsverwaltung Meyenburg übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchst.
b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Amtsverwaltung Meyenburg nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:
 - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung auf Nachfrage den Beauftragten der Amtsverwaltung Meyenburg vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Amtsverwaltung Meyenburg übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die, am 22.03.2017 mit Beschluss-Nr. 2/2017 beschlossene Satzung der Stadt Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer und die am 13.03.2018 mit Beschluss-Nr. 3/2018 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Meyenburg außer Kraft.

Meyenburg, den

Habermann
Amtdirektor